

Liebe Vertriebspartner,

Corona und die seit Dezember angelaufenen Massen-Impfungen werfen viele Fragen auch im Zusammenhang mit dem Schutz aus der privaten Unfallversicherung auf. Hierzu möchten wir Ihnen Antworten mit den nachfolgenden Ausführungen geben.

1. Besteht Versicherungsschutz bei Gesundheitsschäden durch die Erkrankung?

1.1 Für Kunden/Verträge mit Gothaer Risiko-Unfallversicherung gilt:

Im Rahmen der Gothaer Unfallversicherung haben wir ab den AUB 88 inkl. der Allgemeinen Verbesserungen zu den AUB 88 auch bestimmte Infektionserkrankungen versichert. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie stellt sich daher die Frage: Besteht für unsere Kunden bei einer gesundheitlichen Schädigung durch das Corona-Virus Versicherungsschutz über ihre private Unfallversicherung?

Das Corona-Virus wird hauptsächlich über eine Tröpfcheninfektion übertragen. Auch der Übertragungsweg über die Kontakt- oder Schmierinfektion kann derzeit nicht ausgeschlossen werden (z. B. über Handberührung und anschließenden Kontakt mit der Schleimhaut).

Durch die Infektionsklausel (nachfolgend die Formulierung aus den Allgemeinen Verbesserungen zu den AUB 88)

*„Eingeschlossen in die Versicherung sind alle bei der Ausübung der versicherten **Berufstätigkeit** entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch eine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch ein plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind.“*

besteht **Versicherungsschutz** in den nachfolgenden **Produktgenerationen**:

- ⇒ **AUB 88 inkl. der Allgemeinen Verbesserungen zu den AUB 88**
(auch für Tröpfcheninfektionen im Rahmen der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit)
- ⇒ **GUB 95 inkl. der Allgemeinen Verbesserungen zu den GUB 95**
(auch für Tröpfcheninfektionen im Rahmen der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit)
- ⇒ und **GUB 99/GUB 99-Euro inkl. Allgemeinen Verbesserungen zu den GUB 99/GUB 99-Euro** (auch für Tröpfcheninfektionen **ohne Einschränkung** des Versicherungsschutzes **auf die versicherte Berufstätigkeit**)

Seit den GUB 2005 schließen die Bedingungen in der Infektionsklausel eine Tröpfcheninfektion aus („Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht.“). Daher besteht **ab den GUB 2005 kein Versicherungsschutz** gegen Schäden durch das Corona-Virus.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Mitversicherung einer Infektion durch das Corona-Virus im Rahmen der jeweiligen AUB bzw. GUB:

Gothaer Risiko-Unfallversicherung	
AVB	Mitversicherung von Corona-Infektionen
AUB 88	nein
AUB 88 inkl. Allg. Verbesserungen	ja, im Rahmen der versicherten Berufstätigkeit
GUB 95	nein
GUB 95 inkl. Allg. Verbesserungen	ja, im Rahmen der versicherten Berufstätigkeit
GUB 99	nein
GUB 99 inkl. Allg. Verbesserungen	ja
GUB 99 - Euro	nein
GUB 99 - Euro inkl. Allg. Verbesserungen	ja
GUB 2005	nein
GUB 2008	nein
GUB 2010	nein
GUB 2014	nein
GUB 2018	nein

1.2 Für Kunden/Verträge mit Gothaer Kinder-Rente und Gothaer UnfallrentePlus gilt:

Seit den GUB 99 bis einschließlich der GUB 2010 hatten wir die Gothaer Kinder-Rente im Programm. Diese ist auch heute noch bei den entsprechenden GUB im Bestand zu finden.

Die Gothaer Kinder-Rente umfasst auch Schäden durch das Corona-Virus.

Weiterhin kann ab den GUB 2014 Versicherungsschutz über die Gothaer UnfallrentePlus bestehen. Nach den bisherigen medizinischen Erkenntnissen schädigt Covid-19 vorwiegend die Lunge, so dass ein Versicherungsschutz aus der Organrente der UnfallrentePlus bestehen kann.

Abhängig von den weiteren medizinischen Erkenntnissen ist nicht auszuschließen, dass das Corona-Virus auch zu weiteren bleibenden körperlichen Schäden führen kann, für die ggf. ein Leistungsanspruch aus der UnfallrentePlus besteht.

2. Wie sieht es bei Gesundheitsschäden durch Corona-Impfungen aus?

2.1 Für Kunden/Verträge mit Gothaer Risiko-Unfallversicherung gilt:

Seit den GUB 99 mit den allgemeinen Verbesserungen umfasst die Infektionsklausel auch gesundheitliche Schädigungen durch Impfungen. Je nach Bedingungsstand kann eine Beschränkung auf die Invaliditätsleistung (z. T. erst über 20% Invalidität) und Todesfallleistung bestehen.

Impfschäden durch Impfungen gegen das Corona-Virus sind allerdings nur im aktuellen Tarif (GUB 2018) versichert.

2.2 Für Kunden/Verträge mit Gothaer Kinder-Rente und Gothaer UnfallrentePlus gilt:

(Corona-)Impfschäden fallen – bei Vorliegen der Leistungsauslöser - auch unter den Versicherungsschutz der Gothaer Kinder-Rente und der Gothaer UnfallrentePlus.

Ansprechpartner

Ihr Key Account Manager